**Lieferbedingungen**

**für die Bereitstellung von Gabeholz**

**in der Stadtforst Bad Pyrmont**

Aufgrund des § 4 (7), Nr. 2, der Betriebssatzung für die Stadtforst Bad Pyrmont hat der Forstausschuss der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 12.03.2015 im Einvernehmen mit der Verwaltung beschlossen:

1. Gemäß Art. 37 Satz 1 der Waldeckischen Forstordnung von 1853 wird das Gabeholz im Regelfall von der Stadtforst aufgearbeitet und an PKW-befahrbaren Forstwirtschaftswegen in der jeweils zustehenden Menge bereitgestellt.

Die Abfuhrerlaubnis wird jeweils nach Erstattung der Aufarbeitungskosten und Verwaltungsgebühren erteilt.

1. Gemäß Art. 37 Satz 2 der Waldeckischen Forstordnung können die Berechtigten alternativ die Aufarbeitung in Selbstwerbung beantragen.

Der Antrag ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage 1) bei der Forstverwaltung im Rathaus der Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont, einzureichen.

1. Die Forstverwaltung prüft die Anträge daraufhin, ob die Antragsteller für den Selbstwerbereinsatz geeignet sind oder nicht.
2. Die Eignung ist im Regelfall festzustellen, wenn die Antragsteller bzw. deren namentlich zu benennender Beauftragter dem Antrag eine vorbereitete Erklärung zum Selbstwerbereinsatz beigefügt haben (Anlage 2).
3. Das Gabeholz wird in Form von liegenden Kronen oder stehendem Holz zur Aufarbeitung angeboten.

Die Entscheidung über entsprechende Zuweisungen liegt im Ermessen der Forstverwaltung.

1. Das Gabeholz ist jeweils in Meterbänken an dem zum Einschlagsort nächstliegenden Wirtschaftsweg aufzusetzen.
2. Die Abnahme des Holzes erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung, in der Regel einmal wöchentlich.
3. Die Werbungskosten für aufgearbeitetes Gabeholz sowie die festgesetzte Verwaltungsgebühr sind von den jeweils Berechtigten vor Abfuhr des Holzes zu erstatten.

Selbstwerber entrichten die fällige Verwaltungsgebühr vor Beginn der Aufarbeitung in bar bei den zuständigen Beamten vor Ort bzw. in den Diensträumen der Stadtforst im Rathaus der Stadt Bad Pyrmont.

1. Die Berechtigten werden nach Möglichkeit mit der Holzart Buche bedient.

Ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Holzarten, die Einhaltung von Mindestdurchmessern oder eine wohnortnahe Bereitstellung des Holzes besteht jedoch nicht.

 -2-

 -2-

1. Anmeldungen für die Selbstwerbung von Gabeholz erfolgen bis spätestens zum 01.09. eines jeden Jahres.
2. Die vorstehenden Lieferbedingungen gelten erstmals für das Bezugsjahr 2016 und treten am 01.10.2015 in Kraft.

Stadtforst Bad Pyrmont

Der Forstamtsleiter

gez.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Klapper,

Forstamtsrat